



Zulassungsbedingungen für die Herstellung von:

- Mehrnährstoffdünger
- Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen
- Düngemittelgemischen zur
Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur
- Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen
- gemischten organischen Bodenverbessern

Anlage II 13.1. des KE vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Tätigkeit : die Herstellung von:

- Mehrnährstoffdünger
- Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen
- Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur
- Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen
- gemischten organischen Bodenverbessern

Tätigkeitscode:

- **Hersteller von Mehrnährstoffdünger:**

- o **Unterkategorie « keine EG Düngemittel » und Unterkategorie « fester Dünger » : 11014580**
- o **Unterkategorie «keine EG Düngemittel » und Unterkategorie « Flüssigdünger » : 11014630**
- o **Unterkategorie « Düngemittel EG » und Unterkategorie « fester Dünger » : 11014290**
- o **Unterkategorie « Düngemittel EG » und Unterkategorie « Flüssigdünger » : 11014430**

- Düngemittelhersteller mit mehreren Spurennährstoffen

- o Unterkategorie Düngemittel EG : 11014350



o Unterkategorie Düngemittel nicht EG : 11014695

- Hersteller von Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur

- Hersteller von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen

o fester Dünger : 11014520

o Flüssigdünger : 11014620

- Hersteller von gemischten organischen Bodenverbessern 11014860

Zusätzliche Informationen, die der Anfrage beigefügt werden müssen:

- Etikettvorlagen und Entwürfe von Etiketten beifügen

- Den Plan der Niederlassung mitteilen, die technischen Schemas und die Ausrüstung und die Produktionsprozesse sowie eine Liste der industriellen Hauptarbeitsgeräte

Infrastruktur

Diese Erzeugnisse müssen in Räumlichkeiten mit einer guten Erhaltung gelagert werden (1)

Ausrüstung

diese Erzeugnisse müssen hergestellt und vorbereitet werden in einer angemessenen mechanischen Anlage, in der eine vollständige Homogenität der Mischmittel herrschen kann (1)

Betrieb

Jeder Betreiber muss ein Eigenkontrollsystem einführen, anwenden und aufrechterhalten, das die Sicherheit seiner Erzeugnisse umfasst (1+2)

über Systeme oder Verfahren verfügen, womit die eingegangenen Produkte registriert werden können: Beschaffenheit, Identifikation und Menge, Empfangsdatum und Identifizierung der Betriebseinheit, die das Erzeugnis liefert.

In Bezug auf die ausgehenden Produkte werden folgende Angaben registriert: Beschaffenheit, Identifikation und Menge, Empfangsdatum und Identifizierung der Betriebseinheit, die das Erzeugnis annimmt. Gleichzeitig muss die Verbindung zwischen den eingehenden und den ausgehenden Produkten



hergestellt werden können. (3)

Jeder Betreiber, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, gezüchtetes, angebautes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Erzeugnis möglicherweise die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze schädigen kann, teilt dies der Agentur unverzüglich mit. Er unterrichtet die Agentur von den Maßnahmen, die er getroffen hat, um Risiken vorzubeugen, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß den Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis mit der Agentur zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Erzeugnis verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten. (4)



Gesetzgebung :

- (1) Art. 2 des ME vom 14.02.2006 bezüglich des Handels mit Düngemitteln, Bodenverbesserern und Substratkulturen (dieser Erlass wird aufgehoben und ersetzt werden am 01.01.2006 im neuen Erlass wird es eine zusätzliche Bedingung geben
- (2) Art. 3. des KE vom 14. November 2003 über Eigenkontrolle, Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.
- (3) Art. 6. des KE vom 14 . November 2003 über Eigenkontrolle, Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.
- (4) Art. 8. des KE vom 14 . November 2003 über Eigenkontrolle, Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.